



Arbeitshilfe 23



Arbeits- und Gesundheitsschutz mit REACH

Handlungsmöglichkeiten für Betriebsräte im
Rahmen der neuen EU-Chemikalien-Verordnung

Impressum

HerausgeberIG Metall, Vorstand
Ressort Arbeits- und Gesundheitsschutz
Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt am Main
www.igmetall.de

BearbeitungFritz Kalberlah | Forschungs- und Beratungsbüro Gefahrstoffe GmbH (FoBiG) | Freiburg im Breisgau

Redaktion.....Petra Müller-Knöß, IG Metall | Frank Walensky-Schwepe, LingoVision

Bildnachweis.....Titelbild: BASF | Weitere Fotos: BASF (1), LingoVision/Walensky (3)

DruckHenrich Druck + Medien, Frankfurt am Main

Auflage.....1. Auflage, April 2008

Copyright© 2008 by IG Metall, Vorstand

Produktnummer12406-19149

Inhalt

Vorwort der IG Metall.....	3	3 Zeitachse: Umsetzung von REACH	17
Einführung – Wozu diese Arbeitshilfe?.....	4	4 Arbeitsschutz und REACH	19
1 Zauberwort REACH – was steckt dahinter?	7	5 Der Betriebsrat und REACH	22
2 Notwendigkeit von REACH – Hintergründe.....	12	6 Jetzt handeln: was, wie und warum?.....	24
2.1 Hochrechnung zu sensibilisierenden Stoffen.....	12	7 Das kommt auf uns zu: künftige Arbeit	26
2.2 Studie des Europäischen Gewerkschafts- instituts (ETUI-REHS) zur Dimension: Gesundheitliche Auswirkungen von Chemikalien auf Arbeitnehmer.....	13	8 Dringende Zugabe: wo REACH zu kurz greift – auch ohne REACH handeln!.....	28
2.2.1 Auswertung einer Berufskrankheiten- Statistik zu Europa	13	9 Anhang.....	30
2.2.2 Die chemische Gefahr: wesentliche Sterbeursache der europäischen Arbeitnehmer	14	Hilfe zur Umsetzung von REACH	30
2.2.3 Die unzureichende Meldung von Berufskrankheiten ...	15	Literaturhinweise.....	30
2.3 Die Kosten der Krankheit und mögliche Einsparungen	15		

Vorwort

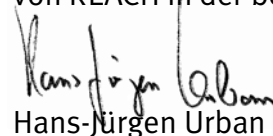
Seit dem 1. Juni 2007 ist die REACH -Verordnung der Europäischen Union in Kraft. Sie stellt die europäische Chemikalienpolitik auf eine völlig neue Grundlage. Anmeldung, Beurteilung und Zulassung von Chemikalien sind die zentralen Gegenstände der Verordnung und haben ihr den Namen gegeben: „**R**egistration, **E**valuation and **A**uthorisation of **C**hemicals“ ist der englische Titel der Verordnung. Ihr zentrales Ziel ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen.

Gesundheits- und Umweltgefahren, die durch Chemikalien entstehen, können nur dann erkannt und Schutzmaßnahmen wirkungsvoll ergriffen werden, wenn Informationen über die verwendeten Stoffe und ihre Eigenschaften vorliegen. Von den ca. 100 000 in der EU registrierten Stoffen ist nur ein Bruchteil ausreichend, das heißt einschließlich der möglichen krebserzeugenden Wirkungen untersucht. Die bisherigen Programme und Verfahren auf europäischer Ebene, mit denen diese Datenlücken geschlossen werden sollten, waren wenig erfolgreich. Würde das bisherige Tempo beibehalten, würde es rein rechnerisch nach Schätzung von Experten noch mindestens 3 000 Jahre dauern, bis die nötigen Erkenntnisse über die am Markt befindlichen Stoffe vorliegen. Mit REACH wird nun versucht, diesen Prozess erheblich zu beschleunigen.

Die Verabschiedung der Richtlinie ist in den vergangenen Jahren zum Teil auf heftigen Widerstand der Industrie gestoßen. Zu teuer, zu bürokratisch

und wettbewerbsverzerrend – das waren zentrale Argumente gegen die Verordnung. Dagegen stand das Ziel, den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und in der Freizeit voranzubringen. Letztlich ist ein Vorschriftenwerk mit vielen Kompromissen entstanden, bei dessen Umsetzung nun Erfahrungen gemacht werden und auch noch viele Details zu regeln sind.

Was ist REACH? Was kommt auf uns zu? Welche Folgen hat REACH für die Verwender von Chemikalien? Was bedeutet dies für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz? Mit welchen Informationen ist zu rechnen? Was können Betriebsräte bereits jetzt tun? Diese Fragen sollen mit dieser kurzen Einführung beantwortet werden. Es handelt sich dabei wohlgerne um eine Einführung. Weitere Veröffentlichungen werden folgen. Aber jetzt abzuwarten, bis alle Details geklärt sind, wäre der falsche Weg. Es geht darum, den Prozess der Einführung von REACH zu beobachten und zu begleiten. Hersteller und Importeure bereiten sich gegenwärtig auf die ersten Schritte der Registrierung vor. Für sie war REACH bisher schon ein Thema. Schritt für Schritt wird REACH nun aber auch zu einem Thema der Anwender von Chemikalien. Die vorliegende Arbeitshilfe will einen Beitrag dazu leisten, die auftretenden Fragen zu beantworten und die Chancen von REACH in der betrieblichen Praxis zu nutzen.


Hans-Jürgen Urban

(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Einführung – Wozu diese Arbeitshilfe?

Einführung – Wozu diese Arbeitshilfe?

Die Statistiken der letzten Jahre zur Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz durch gefährliche chemische Stoffe signalisieren Entwarnung: „Arbeitsplatz-Grenzwerte weitgehend eingehalten“, „Berufskrankheiten: abnehmende Tendenz“, „Wir verwenden keine Gefahrstoffe“ lauten Titelzeilen zu Statistiken und Arbeitsschutzklärungen durch Behörden oder Industrie. Das klingt gut. Und es bezieht sich auf Berichte von Erfolgen unter dem herkömmlichen Gefahrstoffrecht der letzten Jahrzehnte in Deutschland. Also gibt es auf den ersten Anschein keinen Grund etwas zu ändern: die Richtung stimmt...

...vermutlich aber nur scheinbar: bei diesen beruhigenden Schlussfolgerungen könnte es sich um eine schwerwiegende Fehleinschätzung handeln. Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass die Erfolgsmeldungen in der Tat nicht gerechtfertigt sind. Studien im Auftrag des Europäischen Gewerkschaftsbundes schätzen zum Beispiel eine gravierende Dunkelziffer von arbeitsbedingten Erkrankungen durch chemische Stoffe, die in den Statistiken bisher nicht auftauchen. „Dunkelziffer“ bedeutet, dass die Misserfolge im Arbeitsschutz deshalb nicht erkennbar sind, weil man nicht hinschaut.

Fehlinterpretationen zur Gesundheitsgefährdung lassen sich nämlich einfach erklären:

- ▶ Chemikalien, mit denen viele Menschen am Arbeitsplatz umgehen müssen, wurden zum

- größten Teil nie ausreichend auf ihre mögliche Gesundheitsgefährdung hin untersucht,
- ▶ dementsprechend existieren für die meisten Stoffe keine Grenzwerte (oder die bestehenden Grenzwerte können nicht die Eigenschaften berücksichtigen, zu denen keine Untersuchungen vorliegen),
- ▶ wo kein Grenzwert ist, kann dessen Einhaltung nicht sichergestellt werden; wo keine Gesundheitsgefahr beschrieben ist, kann ich mich nicht durch angemessenes Verhalten davor schützen.
- ▶ Die trügerische Konsequenz: „im Dunkeln sieht man nichts, also ist dort nichts“.

Ein Beispiel: nur ca. 50 Prozent der Stoffe, die in großer Menge produziert werden, wurde je auf deren mögliche allergisierende Wirkung hin untersucht (bei mit niedrigerer Menge produzierten Stoffen ist diese Quote noch geringer). Wo ein entsprechender Test fehlt, kann mutig behauptet werden, dass keine Allergien durch beruflichen Umgang bekannt sind. Ein entsprechender vorsichtiger Umgang wäre vielleicht möglich, erfolgt aber nicht, weil kein Warnhinweis vorliegt.

Übrigens gilt diese kritische Zustandsbeschreibung nicht nur im Gesundheitsschutz für den Menschen, sondern noch deutlicher im Umweltbereich: Nur ca. 10 Prozent aller Stoffe mit großem Produktionsvolumen wurden zum Beispiel auf deren Langzeitwirkung bei Fischen hin untersucht: Umweltwirkungen sind in aller Regel mangelhaft geprüft.

Insgesamt muss von einem Scheitern der bisherigen Chemiewirtschaft gesprochen werden, da wir von ca. 100 000 solcher schlecht untersuchten Stoffe am Markt (und damit meist am Arbeitsplatz) überschwemmt werden. Die Behörden in Deutschland und Europa haben zwar in einem so genannten „Altstoffprogramm“ zumindest für die Stoffe mit der höchsten produzierten Menge versucht, sich ein umfassendes Bild über die Gesundheitsgefährdungen zu machen. Sie scheiterten aber an der geringen Menge von Stoffen, die sie pro Jahr überprüfen konnten und stellten auch bei diesen überprüften Stoffen noch eine große Anzahl bisher nicht geschlossener Datenerlöslücken fest. Die Kontrolle mit den bisherigen staatlichen Mitteln war ein aussichtsloses Unterfangen.

Dieser Misstand ist inzwischen von allen Seiten her erkannt und tatsächlich wurden Konsequenzen gezogen: mit der Einführung von REACH in der Europäischen Union wurde ein System geschaffen, das die Chance für eine grundlegende Verbesserung der Informationen besitzt. Damit können auch der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und für den Verbraucher der Umweltschutz verbessert werden. REACH bedeutet Anmeldung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation, and **R**estriction of **C**hemicals): diese Regelungsinstrumente sind so ausgestaltet, dass sie detaillierte Informationen zu den Stoffen erfordern – es wird Licht ins Dunkel gebracht.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll dieses Konzept erläutern, das umfangreiche Aktivitäten von allen Akteuren (Herstellern und Verwendern von Chemikalien, Behörden, aber auch von den Interessenvertretungen der Beschäftigten) erfordert. Im Einzelnen sind folgende Themen anzusprechen:

- ▶ **Zauberwort REACH – was steckt dahinter? (Kapitel 1)**
Mit einigen Stichworten soll die Grundidee von REACH charakterisiert werden
- ▶ **Notwendigkeit von REACH – Hintergründe (Kapitel 2)**
Wie angedeutet, verbirgt sich hinter dem bisherigen Informationsmangel konkretes Leid (Krankheiten und Todesfälle, die unentdeckt durch Umgang mit gefährlichen Stoffen entstanden sind)
- ▶ **Zeitachse: Umsetzung von REACH (Kapitel 3)**
Was bisher über Jahrzehnte nicht erfolgte, kann nicht von heute auf morgen korrigiert werden. Entsprechend ist ein stufenweises Vorgehen vorgesehen, das Vorbereitung ermöglicht, zum Teil aber auch noch länger währende Gesundheitsrisiken beinhaltet.
- ▶ **Arbeitsschutz und REACH (Kapitel 4)**
REACH wird zusätzlich zum bestehenden Arbeitsschutz, nicht stattdessen, etabliert. Anmerkungen zur Verzahnung der Regelungsbereiche sind erforderlich.
- ▶ **Der Betriebsrat und REACH (Kapitel 5)**
Wie angedeutet, erfordert REACH Handeln, auch für die Arbeitnehmervertretungen. Einige prinzipielle Hinweise werden genannt.

▶ **Jetzt handeln: was, wie und warum? (Kapitel 6)**

Es ist zu konkretisieren, was Handeln für den Betriebsrat in der derzeitigen Phase von REACH bedeutet. Eine 11-Punkte Liste wird vorgestellt. Dabei richten wir den Blick auf den Anwender, nicht auf den Hersteller von Chemikalien.

▶ **Das kommt auf uns zu: künftige Arbeit (Kapitel 7)**

Die notwendigen Aktivitäten in REACH werden uns lange begleiten. Nach dem Sofortprogramm (siehe letzter Punkt) folgen weitere Aufgaben, die knapp zu skizzieren sind

▶ **Dringende Zugabe: Wo REACH zu kurz greift – auch ohne REACH handeln! (Kapitel 8)**

Auch wenn REACH grundlegende Fortschritte in der Chemikalienpolitik bedeutet, gibt es unerfreuliche Kompromisse und Regelungslücken, die (zum Beispiel im Rahmen des Arbeitsschutzes) zusätzliche Aktivitäten erfordern.

- ▶ Im **Anhang** werden Literatur und Internetadressen zur weiteren Information genannt. Aus einer Arbeit von Henning Wriedt für die Hans-Böckler-Stiftung (HBS-Broschüre), Toni Musu (ETUI-REHS) zu Arbeitsschutz und REACH und von Michael Au/ Reinhold Rühl (Hessisches Sozialministerium; BG Bau) zur REACH-Verordnung sind auch in dieser Informationsschrift wichtige Passagen übernommen worden (vgl. Kapitel 2, 4 und 5).

Die Verordnung REACH besitzt 141 Artikel und 17 Anhänge. Außerdem dürften die zahlreichen Erläuterungstexte in der Summe mehr als 10 000 Seiten umfassen. Diese Arbeitshilfe kann diese Informationsfülle in keiner Weise erfassen und reflektieren. REACH bedeutet im Englischen „erreichen“: im Sinne dieses Wortspiels wollen wir mit dieser Schrift für das Thema sensibilisieren und dazu anregen, sich vermehrt zu informieren und sich für eine gelungene Umsetzung von REACH zu engagieren.

1 Zauberwort REACH – was steckt dahinter?

Seit dem 1. Juni 2007 ist REACH in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Kraft (eine nationale Verordnung zur Umsetzung ist nicht erforderlich – REACH besitzt direkte Gültigkeit). Das Konzept ist in seiner Philosophie gegenüber dem bisherigen Chemikalienrecht völlig verändert. Zur Kennzeichnung seien die wichtigsten Prinzipien im Folgenden aufgelistet:

► REACH bedeutet eine Beweislastumkehr:

Der Hersteller oder Importeur eines chemischen Stoffes selbst hat die Eigenschaften dieses Stoffes umfassend zu beschreiben und die gesundheitlichen Wirkungen zu beurteilen. Ohne diese Information wird jede Vermarktung untersagt („no data – no market“, das heißt übersetzt „Keine Daten – kein Markt“). Dabei hat er insbesondere darzulegen, dass der Umgang am Arbeitsplatz, der Umgang des Verbrauchers und die Belastung der Umwelt nicht zu Schäden führen, wenn definierte Umgangsregeln eingehalten werden. Hierfür ist in der Regel ein überprüfbarer so genannter Stoffsicherheitsbericht (CSR) zu erstellen. Im bisherigen Recht wurde keine so umfassende Darstellung von Stoffeigenschaften verlangt, die Umgangsregeln waren dem Hersteller oft nicht bekannt und die Darlegung, dass ein bestimmter Umgang gefährlich oder ungefährlich war, wurde dem Staat (den Behörden, Kontrollinstanzen) und dem Anwender überlassen. Mit der „Informationsermittlung“ und „Gefährdungsbeurteilung“ nach Gefahrstoffverordnung hatte der Anwender, nicht der Hersteller, die

Hauptlast in der Risikoabschätzung zu tragen. Die Hauptverantwortlichkeit für die Sicherheitsbewertung von Stoffen liegt unter REACH nun beim Stoffhersteller oder Importeur. Es kann also erwartet werden, dass der Arbeitgeber, der gefährliche Stoffe als Anwender dieser Stoffe einsetzt, nun seinen Verpflichtungen nach Gefahrstoffverordnung besser nachkommen kann, weil er aufgrund von REACH bessere Informationen erhält.

► REACH bedeutet Eigenverantwortlichkeit für den Hersteller oder Importeur:

Dem Hersteller oder Importeur eines Stoffes kommt unter REACH somit eine zentrale Bedeutung mit Eigenverantwortung zu, wobei grundsätzlich dessen Datendokumentation und Bewertung nicht mehr regelmäßig kontrolliert werden. Diese Vorgehensweise bringt die Entlastung der Behörden, die für ein Funktionieren des Gesamtregelwerks erforderlich ist und nutzt das besondere Wissen der Hersteller um die Wirkungsweise der Stoffe. Allerdings ist eine beschränkte Kontrolle möglich und eine gute Koordination notwendig. Dafür wurde eine europäische Chemikalienagentur eingerichtet (ECHA, „European Chemicals Agency“) und auch die einzelnen europäischen Länder (Mitgliedsstaaten der EU) erhalten Kontrollaufgaben. Die regelmäßig erforderliche Anmeldung (Registrierung) von Stoffen durch den Hersteller oder Importeur gegenüber der ECHA ermöglicht die Ausübung dieser Kontrolle und die Koordination.

► **REACH fördert die Substitution von besonders gefährlichen Stoffen:**

Für besonders gefährliche Stoffe (wie krebserzeugende Stoffe) müssen nach REACH von der ECHA tätigkeitsbezogene Zulassungen erfolgen oder es werden Anwendungsbeschränkungen erlassen. Zulassungen sind zeitlich befristet, mit Auflagen verbunden und erfordern jeweils eine Rechtfertigung, die widerrufen werden kann, wenn weniger gefährliche Stoffe oder Verfahren auf dem Markt zur Verfügung stehen. Das fördert aktiv den Ersatz besonders gefährlicher Stoffe.

► **REACH orientiert sich am chemischen Stoff:**

Stoffgemische oder Erzeugnisse mit gesundheits-schädlichen Eigenschaften werden nach REACH nicht angemeldet (registriert), aber die im Stoffgemisch (der Zubereitung) oder im Erzeugnis enthaltenen einzelnen chemischen Stoffe (beim Erzeugnis sind die Anmeldepflichten für enthaltene Stoffe allerdings eingeschränkt). Bei vernetzten oder längerkettigen Verbindungen mehrerer Moleküle (z. B. Kunststoffen, so genannten Polymeren) werden nicht das Polymer, sondern das Ausgangsmolekül dieses Polymers sowie die enthaltenen Zusatzstoffe (z. B. Weichmacher) registriert. Die Unterscheidung zwischen Stoff, Zubereitung und Erzeugnis ist nicht immer einfach und wird in speziellen Anhängen zu REACH erläutert.

► **REACH erfordert die Betrachtung eines Stoffes über alle seine „Lebensstufen“ („von der Wiege bis zur Bahre“):**

Die Sicherheitsbewertung des Herstellers darf unter REACH nicht eingeeignet sein auf

bestimmte Phasen der Anwendung eines Stoffes, sondern muss von der Stoffsynthese bis zur Ablagerung als Abfall alle Stufen (z. B. Transport, Umfüllen, Anwenden, Entsorgen) einbeziehen, bei denen Mensch oder Umwelt gefährdet werden können (auch wenn das Abfallrecht selbst von REACH ausgeklammert wird).

► **REACH verlangt Kommunikation und Abstimmung:**

Damit vom Hersteller eines Stoffes dargestellt werden kann, dass ein bestimmter Umgang nicht zu einem Gesundheitsrisiko führt, ist er auf Informationen des Anwenders („Nachgeschaltete Anwender“) angewiesen. Denn dieser hat die praktische Erfahrung und das Wissen über die Handhabung und die Realisierbarkeit von Schutzmaßnahmen. Wenn so alle Stufen des Lebenszyklus betrachtet werden müssen, dann muss diese Information entsprechend über mehrere Stufen hin weitergereicht werden. Damit werden auch nachgeschaltete Anwender in die Pflicht genommen. Andererseits muss der Hersteller auch entlang der Lieferkette die Informationen, zum Beispiel zur vorgesehenen sicheren Handhabung, weiterreichen. In der englischen Sprachfassung von REACH wird das Bild eines Gewässers mit den nachgeschalteten Anwendern („flussabwärts“ – „downstream“) und dem Hersteller („flussaufwärts“ – „upstream“) für diesen Kommunikations“fluss“ gewählt.

► **REACH führt zu besseren Sicherheitsdatenblättern:**

Eines der wichtigen Mittel für diesen Kommunikationsfluss wird unter REACH das Sicherheitsdatenblatt sein, das um bedeutende Kapitel zu ergänzen ist (Differenzierungen dieser Aussage erfolgen an anderer Stelle). Insbesondere soll das Sicherheitsdatenblatt Hinweise zur Beherrschung von Risiken („Risikomanagementmaßnahmen“) enthalten, die auf die jeweiligen Anwendungsbedingungen („Exposition“) zugeschnitten sind.

► **REACH führt zu zahlreichen Grenzwerten für Arbeitsplatz, Verbraucher und Umwelt:**

Bisher gab es sehr eingeschränkte Grenzwertelisten¹ (z. B. für den Arbeitsplatz Werte der „Technischen Regel für Gefahrstoffe“ TRGS 900 oder – mit geringerer Verbindlichkeit – MAK-Werte, für den Verbraucher Umweltqualitätswerte oder Ähnliches). Die Einschränkungen bestanden in der geringen Anzahl solcher Werte im Vergleich zur Vielzahl von Stoffen, gegenüber denen eine Belastung möglich ist, und in der unterschiedlichen Methodik der wissenschaftlichen Ableitung. Mit REACH werden für sehr viel mehr Stoffe solche Grenzwerte nach einheitlichem Maßstab erstellt werden. Diese nennen sich DNEL für nicht krebserzeugende Stoffe am Arbeitsplatz oder für den Verbraucher („derived no effect level“), DMEL für krebserzeugende Stoffe („derived minimal effect level“), PNEC für Umweltgefährdung

(„predicted no effect concentration“). DNELs für den Arbeitsplatz und für den Verbraucher unterscheiden sich in der Höhe. Damit wird mit DNELs, DMELs oder PNECs eine orientierende Zahl geliefert, die eine Kontrolle vor Ort (Messung, Maßnahmeauswahl angepasst an der Höhe des Grenzwerts) ermöglicht. DNELs, DMELs und PNECs müssen deshalb ebenfalls im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein.

► **REACH führt eine zeitliche Prioritätssetzung ein:**

Die Aufgaben von REACH wären nicht unmittelbar mit Inkrafttreten zu leisten und umzusetzen. Daher erfolgt für die Registrierung und die damit verbundenen Verpflichtungen eine zeitliche Streckung mit erster Priorität auf Stoffe mit sehr hoher Produktions- (oder Import-)menge und auf Stoffe, die bereits nach geltendem Recht als besonders gefährlich gelten müssen (z. B. krebserzeugende Stoffe). Damit die Registrierungsaufgaben koordiniert werden können und um überblicken zu können, welche Stoffe (früher oder später) registriert werden, ist jedoch zu einem allgemeingültigen Startzeitpunkt (spätestens zum 30. November 2008) eine **Vorregistrierung** aller Stoffe erforderlich (mit beschränkten, hier nicht diskutierten Ausnahmen). Für die weitere Abarbeitung gilt ein Zeitplan (vgl. Kapitel 3 dieser Arbeitshilfe).

¹ Es wird an dieser Stelle nicht zwischen „Grenzwert“ und „Orientierungswert“, „Leitwert“, „Referenzwert“ usw. unterschieden, die eine jeweils unterschiedliche regulatorische Bedeutung haben. Stattdessen wird nur der umgangssprachliche Begriff „Grenzwert“ mit breiter Definition (nicht nur als rechtlich verbindlicher Wert) herangezogen

► **REACH wählt eine mengenabhängige**

Betrachtungsgrenze und Prioritätssetzung:

Zur Bewältigung des Gesamtumfangs werden in REACH wichtige Kompromisse eingegangen. Eine Jahrestonne (Produktions- oder Importmenge/ Hersteller oder Importeur) ist die Menge, ab der überhaupt REACH-spezifische Regelungen beginnen. Von den ca. 100 000 derzeit dokumentierten „Altstoffen“ werden so etwa 70 000 von vornherein ausgeklammert, weil sie nicht mit mehr als 1 Jahrestonne/Hersteller hergestellt oder eingeführt werden. Für weitere ca. 20 000 Stoffe mit einem Produktions- oder Importvolumen von 1 bis 10 Jahrestonnen gelten deutlich reduzierte Auflagen bei der Registrierung: so muss etwa kein Stoffsicherheitsbericht erstellt werden. Bei Stoffen ab 10 Jahrestonnen bis 100 Jahrestonnen, bei 100 bis 1 000 Jahrestonnen bzw. bei mehr als 1 000 Jahrestonnen gelten gestuft erhöhte Anforderungen an erforderlichem Wissen über die Wirkung auf Mensch und Umwelt. Demnach ist der derzeitige Fokus von REACH vor allem auf die ca. 10 000 Stoffe mit erhöhtem Produktions- oder Importvolumen gelegt, ergänzt durch einige Stoffe mit besonders gefährlichen Eigenschaften mit einem Produktionsvolumen ab 1 Jahrestonne. Es gibt im Rahmen von REACH Überprüfungszeitpunkte, wo der geforderte Datenrahmen überdacht und angepasst werden kann.

► **REACH vermeidet unnötige Testungen:**

Wenn jeder Hersteller oder Importeur eines Stoffes diesen auch in vollem Umfang in eigener

Regie testen müsste (Erbringung aller notwendigen Daten für die Anmeldung), dann wäre einerseits der Kostenaufwand für den einzelnen Registrierer unverhältnismäßig hoch, andererseits wären auch zu viele Tests erforderlich, die jeweils (in vielen Fällen) Tierexperimente erfordern. Aus Tierschutzgründen wie aus wirtschaftlichen Gründen und zur Gewährleistung von Einheitlichkeit wird deshalb von REACH die Bildung von Informationsaustauschverbänden („SIEF“) und Konsortien vorgeschrieben und von der ECHA (der Europäischen Chemikalienagentur) kontrolliert. Innerhalb dieser Zusammenschlüsse gilt im Grundsatz: „1 Stoff – 1 Registrierung“. Ergebnisse von Experimenten und deren Kosten müssen geteilt werden. Umfangreichere Tierversuche müssen zudem ausdrücklich genehmigt werden: es ist jeweils gezielt zu prüfen, ob andere Verfahren (so genannte „Intelligente Teststrategien“ einschließlich alternativer Testmethoden, z. B. im Reagenzglas) stattdessen zur Beurteilung der Gefährlichkeit ausreichen.

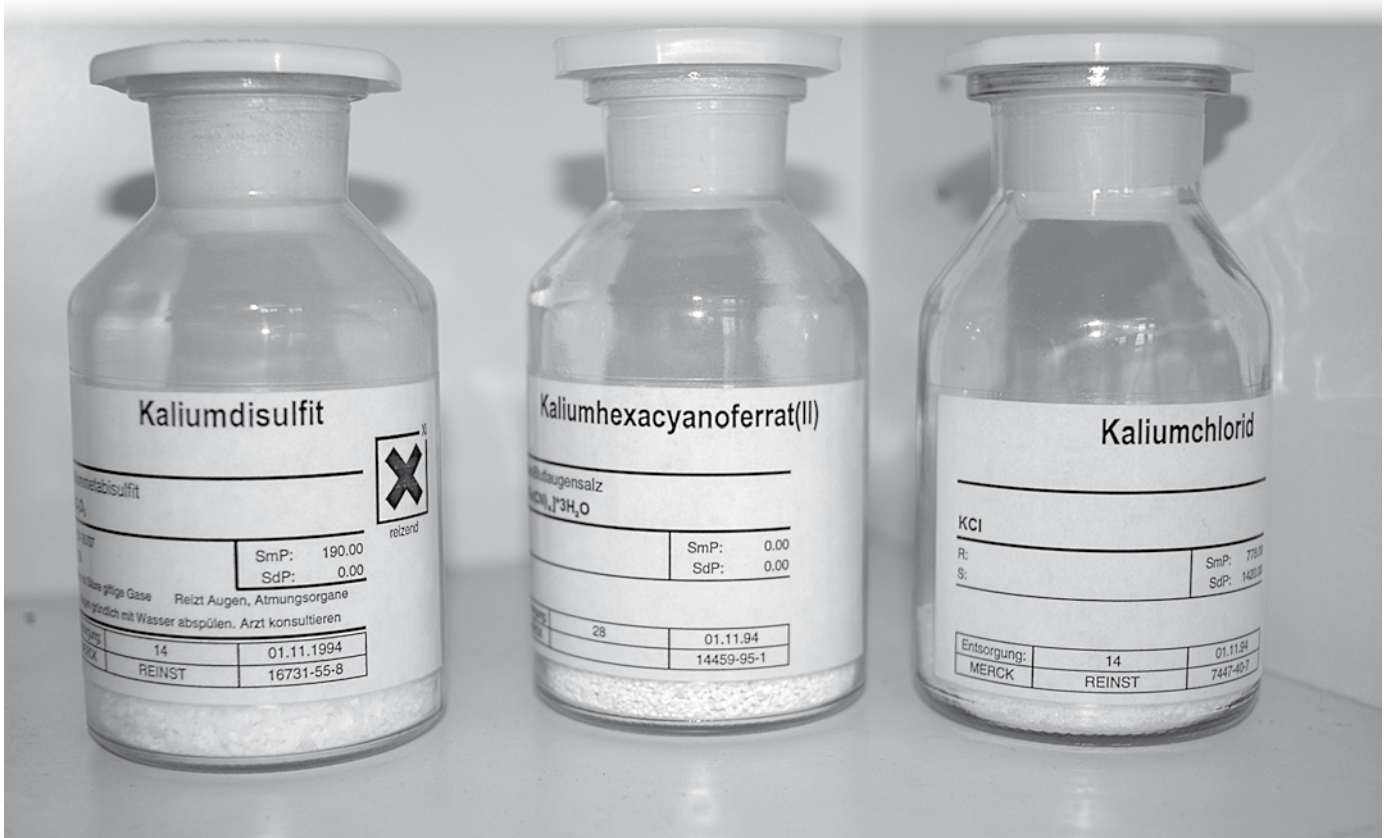
► **REACH ermöglicht einheitliche Vermarktungsbedingungen:**

Natürlich bedeutet REACH einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Hersteller oder Importeure von Chemikalien. Dieser Aufwand scheint somit unvermeidbar und betrifft im Wesentlichen nicht die nachgeschalteten Anwender, die meist geringe zusätzliche finanzielle Belastungen tragen müssen. Den Herstellern bringt das Verfahren unter REACH den Vorteil, dass gleiche Marktbedingungen für alle „In-Verkehr-

Bringer“ hergestellt werden und die Kosten für den Aufwand angemessen geteilt werden. Auch im Sinne erhöhter Transparenz wird inzwischen REACH in seinen Grundideen zunehmend von allen Partnern der Gesellschaft akzeptiert (mit entsprechender Kritik im Einzelnen bei ebenfalls allen Interessensgruppen).

Diese kleine Skizzierung einiger Grundelemente von REACH bietet naturgemäß nur einen sehr ungenauen Blick auf das Regelwerk, das in Details und Ausführungsbestimmungen zahlreiche Abwägungen beinhaltet (z. B. Differenzierung

zwischen „alten“ und „neuen“ Stoffen, Wahrung der Schutzinteressen bei Anwendungen eines Stoffs, von denen der Hersteller nichts erfahren soll, Untersagung von bestimmten Stoffanwendungen im Rahmen der Verantwortlichkeiten durch den Hersteller, Spezialregelungen für Forschungszwecke etc.). Dennoch soll der anspruchsvolle Rahmen dieser Neuregelung deutlich werden, der – das können wir bei bisher fehlenden Informationen nur mit recht hoher Wahrscheinlichkeit vermuten – im Sinne eines angemessen Gesundheits- und Umweltschutzes bitter notwendig war.



2 Notwendigkeit von REACH – Hintergründe

In der Einführung wurde angedeutet, dass die fehlende Information zu Stoffeigenschaften und Risiken nicht nur einen Datenmangel bedeutet, sondern dass dieser Datenmangel vermutlich Konsequenzen hatte: Es kommt zu Erkrankungen, die gegenwärtig keinem Stoff zugeordnet werden können, weil dieser offiziell entsprechende gesundheitsschädliche Eigenschaften nicht besitzt. Erst unter REACH wird es zu systematischen Risikominderungsmaßnahmen kommen, wenn ein Stoff bestimmte Eigenschaften aufweist.

Zur Erläuterung dieser Problematik betrachten wir im Folgenden die Notwendigkeit einer neuen Chemikalienpolitik mit Hilfe von drei beispielhaften Beiträgen zu drei Aspekten:

- ▶ Wie viele sensibilisierende Stoffe dürften sich unter den ca. 30 000 Altstoffen befinden, die nach REACH nun genauer zu untersuchen sind?
- ▶ Wie viele Berufskrankheiten in Europa sind durch schädliche Stoffe bedingt?
- ▶ Wie viele Kosten entstehen derzeit durch berufsbedingte Haut- und Atemwegserkrankungen in Europa?

Alle drei Schätzungen geben nur eine grobe Orientierung, die mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind, zeigen aber drastisch auf, wie notwendig es ist, zu grundlegenden Verbesserungen zu kommen.

2.1 Hochrechnung zu sensibilisierenden Stoffen

Einige Erfahrungen zu den möglichen Erfolgen durch REACH haben wir bereits. Denn für so ge-

nannte „Neustoffe“ gelten schon seit einigen Jahren weit umfangreichere Prüfvorschriften als für „Altstoffe“ (Neustoffe sind Stoffe, die nach 1981 in der EU auf den Markt kamen).

Eva Lechtenberg-Auffarth (Quelle: Lechtenberg-Auffarth, E., Fehlende Daten – was tun? Arbeitsschutz aktuell, Nr. 8/2001, S.316-320) berichtet 2001 zu diesen (2 072 getesteten) Neustoffen, dass bei ca. 24 Prozent ein sensibilisierendes Potenzial nach entsprechender Testung vorgefunden wurde. Sensibilisierung bedeutet die erste Stufe zu einer Allergie, so dass wir also feststellen müssen, dass von den Neustoffen ca. 500 Stoffe so eindeutig allergisierende Eigenschaften haben, dass sie mit dem entsprechenden R-Satz (R43 – „Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich“) gekennzeichnet werden mussten. Uns ist nicht bekannt, ob diese Neustoffe repräsentativ für das Spektrum möglicher Wirkungen für die 30 000 Altstoffe sind (oder ob sich unter den Neustoffen besonders viele/ besonders wenige sensibilisierende Stoffe befunden haben). Wir unterstellen aber für diese kleine Rechnung, dass sich der Prozentsatz von 24 Prozent tatsächlich auch auf die bisher nicht geprüften Altstoffe übertragen lässt. Mindestens für 50 Prozent der Altstoffe liegen keine Studien zur sensibilisierenden Wirkung vor (vgl. Einführung). Demnach dürften für ca. 15 000 von 30 000 Stoffen keine entsprechenden Testungen verfügbar sein. Wenn 24 Prozent davon sich als sensibilisierend erweisen würden, so ergäben sich **3 600 zusätzliche sensibilisierende (Alt-)**

Stoffe bei vollständiger Testung auf diese Wirkung. Alle diese Stoffe wären demnach derzeit auf dem Markt noch ohne R-Satz R43 und würden eigentlich einen solchen R-Satz benötigen. Die Rechnung mag spekulativ sein, verdeutlicht aber die mögliche Größe einer wichtigen Dunkelziffer. Daraus ergibt sich dringender Informationsbedarf, wie er erst unter REACH abgedeckt wird.



2.2 Studie des Europäischen Gewerkschaftsinstituts (ETUI-REHS)² zur Dimension: Gesundheitliche Auswirkungen von Chemikalien auf Arbeitnehmer

In einer gemeinsamen Veröffentlichung von EGB, DGB und Europäischem Gewerkschaftsinstitut (Musu, T.: REACH am Arbeitsplatz, die potenziellen Vorteile der neuen europäischen Chemikalienpolitik für die Arbeitnehmer, deutsche Ausgabe, Juli 2005, <http://hesa.etui-rehs.org/uk/publications/files/REACH-DE.pdf>) sind unter anderem verschiedene Studien dargestellt, die zuverlässige Daten zu den Auswirkungen und den Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz in der Europäischen Union zusammen tragen. So berichtet Toni Musu vom ETUI-REHS über drei

² ETUI-REHS: Europäisches Gewerkschaftsinstitut für Forschung, Bildung und Arbeits- und Gesundheitsschutz

Schätzungen zum Berufskrankheitengeschehen. Die Berichte sind als vollständige Zitate abgedruckt. Der erste Beitrag bezieht sich auf ein Projekt unter Mitwirkung des Europäischen Statistischen Amtes EUROSTAT, EODS „European Occupational Diseases Statistics“.

2.2.1 Auswertung einer Berufskrankheiten-Statistik zu Europa

„Die EODS-Untersuchung macht deutlich, dass 90 Prozent der Karzinome [Krebsfälle, F.K.], für die eine berufliche Ursache anerkannt wurde, auf eine Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien zurückzuführen sind. Es handelt sich hauptsächlich um Asbest (86 Prozent), aber auch um andere chemische Stoffe (4 Prozent) wie aromatische Amine, Chrom, Kohlenwasserstoffe, Farbstoffe usw.

Weiterhin haben wir, ausgehend von den Daten der EODS-Untersuchung, bei den anderen Kategorien anerkannter Berufskrankheiten, bei denen es eine eventuelle Verbindung zu Chemikalien geben könnte, den Anteil geschätzt, der tatsächlich auf eine Exposition gegenüber chemischen Stoffen zurückgeführt werden könnte. Bei den neurologischen Krankheiten handelt es sich um toxische Enzephalopathien (2 Prozent) [Gehirnerkrankungen, F.K.], die hauptsächlich durch Lösungsmittel verursacht werden. Bei den beruflichen Erkrankungen der Atemwege schien uns – ähnlich wie bei den Karzinomen – eine Unterscheidung sinnvoll zwischen denen (53 Prozent), die mit einer Exposition gegenüber chemischen Stäuben

(Asbest, Quarzstaub usw.) und denen (36 Prozent), die mit einer Exposition gegenüber anderen chemischen Stoffen in Verbindung stehen (Isocyanate, Lösungsmittel, Anstrichmittel usw.). Für die Hautkrankheiten haben wir den Schätzwert von 88 Prozent einer Untersuchung entnommen, die von der Europäischen Kommission hinsichtlich der Auswirkungen von REACH auf die Gesundheit am Arbeitsplatz (RPA) in Auftrag gegeben worden war.

[Es]kann davon ausgegangen werden, dass 30 Prozent aller jährlich in Europa anerkannten Berufskrankheiten auf eine Exposition gegenüber chemischen Stoffen zurückzuführen sind (ungefähr 18 Prozent, wenn chemische Stäube ausgenommen werden). Auch wenn sie nicht direkt vergleichbar sind, sollte an die Daten der dritten Umfrage der Europäischen Stiftung von Dublin über die Arbeitsbedingungen in Europa erinnert werden: 23 Prozent der europäischen Arbeitnehmer gaben darin an, am Arbeitsplatz Rauch und Dämpfe einzuatmen, während 15 Prozent erklärten, mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit hindurch Gefahrstoffe zu handhaben.



Tab. 1: Schätzung der Berufskrankheiten, die auf eine Exposition gegenüber chemischen Stoffen zurückzuführen sind (Angaben in Prozent)

Art der Berufskrankheit	Schätzung des Prozentsatzes der Fälle, die auf eine Exposition gegenüber chemischen Stoffen zurückzuführen sind	Verhältnis gegenüber der Gesamtheit der anerkannten Berufskrankheiten	Schätzung des Prozentsatzes der anerkannten Berufskrankheiten, die auf eine Exposition gegenüber chemischen Stoffen zurückzuführen sind
Karzinome	4 - 90* %	5 %	0,2 - 4,5* %
Neurologische Krankheiten	2 %	8 %	0,2 %
Atemwegserkrankungen	36 - 89* %	14 %	5 - 12,5* %
Hautkrankheiten	88 %	14 %	12,3 %
Insgesamt			~18 - 30* %

* unter Einbeziehung der chemischen Stäube

Quelle: hochgerechnet auf der Grundlage der Daten der EODS, Eurostat, 2004. Veröffentlicht in „Reach am Arbeitsplatz. Die potentiellen Vorteile der neuen europäischen Chemikalienpolitik für die Arbeitnehmer“. Gemeinsame Veröffentlichung von ETUI-REHS, EGB und DGB, Juli 2005

2.2.2 Die chemische Gefahr: wesentliche Sterbeursache der europäischen Arbeitnehmer

„Expositionen gegenüber Gefahrstoffen führen zu zahlreichen Todesfällen. Gemäß der Umfrage, die im Jahre 1998 vom Finnischen Institut für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durchgeführt wurde, sind etwa 32 Millionen Arbeitnehmer in der Europäischen Union, d. h. fast ein Viertel der erwerbstätigen Bevölkerung, krebserregenden Arbeitsstoffen in Mengen ausgesetzt, die als gesundheitsgefährdend³ angesehen werden, und pro Jahr beläuft sich die Anzahl beruflich bedingter Todesfälle durch Krebs auf 35 000 bis

³ Berufliche Exposition gegenüber krebserregenden Wirkstoffen in der EU 1990-1993, Carex, internationales Informationssystem über die berufliche Exposition gegenüber krebserregenden Wirkstoffen.

45 000⁴. Derzeit stellt die Gefährdung durch Chemikalien in den EU-Staaten eine wesentliche mit den Arbeitsbedingungen verbundene Todesursache dar, deren Zahl die durch Arbeitsunfälle verursachten Todesfälle bei weitem übersteigt.“

2.2.3 Die unzureichende Meldung von Berufskrankheiten

„Es sei ebenfalls daran erinnert, dass überall in Europa zahlreiche Erkrankungen beruflichen Ursprungs nicht als solche bei den zuständigen Versicherungsträgern registriert werden. Dies lässt sich im Wesentlichen durch eine fehlende Meldung seitens der Betroffenen erklären, die nicht über das Vorhandensein von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz und deren Risiken informiert sind⁵. Der Umfang des Problems wird deutlich, wenn die Anzahl der von den zuständigen Stellen anerkannten beruflichen Haut- und Atemwegserkrankungen mit der Anzahl der von den Arbeitnehmern mittels Fragebogen selbst erklärten Fälle verglichen wird.

Tab. 2: Vergleich der jährlichen Fälle anerkannter Berufskrankheiten mit denen, die mittels Fragebogen selbst erklärt wurden (EU-15)

Art der Berufskrankheit	Anzahl der mittels Fragebogen selbst erklärten Fälle	Anzahl der anerkannten Fälle*
Hautkrankheiten	200 000	8 000
Atemwegserkrankungen einschließlich Karzinome	600 000	10 000

Quelle: Work and health in the EU. A statistical portrait, Eurostat, 2004 “

4 KOGEVINAS et al., Estimation of the burden of occupational cancer in Europe, Untersuchung finanziert durch Europa gegen den Krebs (Vertrag SOC 96-200742 05F02), 1998

5 Umfrage über die unzureichende Meldung von Berufskrankheiten in Europa, Eurogip, Dezember 2002.

Nach den jüngsten Daten von EUROSTAT glauben 200 000 Europäer, während der letzten 12 Monate an einer beruflich bedingten Hautkrankheit gelitten zu haben, 600 000 an einer beruflich bedingten Atemwegserkrankung, während die von den Versicherungsträgern anerkannten Fälle 25- bzw. 60-mal niedriger liegen. Die tatsächliche Anzahl der Berufskrankheiten in Europa, die auf eine Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen zurückzuführen sind, ist somit sicherlich unterschätzt.“

2.3 Die Kosten der Krankheit und mögliche Einsparungen

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften tragen in der Berufskrankheiten-Dokumentation (BK-DOK) die Kosten zusammen, die durch den Umgang mit Stoffen im Betrieb verursacht werden.

In einer Darstellung aus Sicht des Arbeitsschutzes unter dem Titel „Mit Reach zu einem sicheren Umgang“ kommt Reinhold Rühl von der BG der Bauwirtschaft auf dieser Grundlage zu folgenden Zahlen:

119,8 Mio. Euro wurden 2005 für Haut-Erkrankungen ausgegeben, 107,5 Mio. Euro zusätzlich für asthmatische Erkrankungen (jeweilige Berufskrankheit). Das sind in der Summe 227,3 Mio. Euro. Außerdem müssen ca. 10 Prozent Aufschlag erfolgen, weil der öffentliche Dienst nicht in der BK – Dok enthalten ist (ergibt 250 Mio. Euro). Eine gleiche Summe sei für betriebliche Ausfallzeiten zu beziffern (Summe: 500 Mio. Euro).

In der EU der 15 (15 Länder vor Erweiterung) gibt es ca. fünfmal so viele Arbeitnehmer wie in Deutschland. Damit lässt sich abschätzen, dass für die EU der 15 jährlich 2,5 Milliarden Euro für Haut- und Atemwegs- Berufskrankheiten ausgegeben werden.

Den möglichen Kosten für REACH sind daher entsprechende Einsparungsmöglichkeiten bei vermiedenen Krankheiten gegen zu rechnen.

Andere Kostenrechnungen liegen sogar noch darüber und gehen von mindestens 550 Mio. Euro allein für berufsbedingte Hauterkrankungen im Gesundheitsbereich und der Metallindustrie aus.

Quellen: Rühl, R., Mit REACH zu einem sicheren Umgang, Technische Überwachung, TÜ Bd.48, 2007, Nr.9, S.29-34, vgl. auch Au, M., Rühl, R., REACH-Verordnung, Erich Schmidt-Verlag, Berlin 2007, Seite 56



3 Zeitachse: Umsetzung von REACH

Eine Umsetzung von REACH kann nicht unmittelbar erfolgen: es wird relativ viel Zeit benötigt, bis das Regelungswort in vollem Umfang praxiswirksam ist. So ist die Registrierung (Anmeldung) von Stoffen, die in Mengen von 1 bis 100 Jahrestonnen auf den Markt kommen, erst bis 2018 zu erwarten. Dies bedeutet dreierlei:

- ▶ REACH wird zur Daueraufgabe und kann nicht als einmalige Aktion „erledigt“ werden.
- ▶ Es werden einige Regelungslücken noch lange bestehen bleiben, in denen jedoch nicht etwa alles erlaubt ist. Die bereits bestehenden Vorschriften des Arbeitsschutzes einschließlich der Gefahrstoffverordnung bleiben jetzt (und über die vollständige Umsetzung von REACH hinaus) in Kraft. Die Verzögerung heißt jedoch z. B., dass vorläufig bei Stoffen, die in geringerer Menge auf den Markt gebracht werden, eine Gefährdungsbeurteilung mit begrenzter Information vorgenommen werden muss und dass (in Bezug auf Informationen zu diesen Stoffen mit kleinerer Tonnage) noch lange mit eingeschränkter Qualität des Sicherheitsdatenblattes gerechnet werden muss.
- ▶ In zahlreichen Fällen besteht somit eine Frist, die genügend Spielraum lässt, um zielgerecht erforderliche Veränderungen zu planen und wirtschaftlich unzumutbare Sofortauflagen zu vermeiden.

Aber: Alle diese Überlegungen setzen die Beachtung eines Termins voraus: die Vorregistrierung. Die Vorregistrierung erfolgt in der Zeit vom 1. Juni 2008 bis 30. November 2008.

Auf Basis der erfolgten Vorregistrierungen wird eine Liste vorregistrierter Stoffe im Januar 2009 ins Internet gestellt, die die zentrale Grundlage für den weiteren Registrierungsablauf darstellt. Ohne Vorregistrierung kann es dazu kommen, dass die Vermarktung eines Stoffes gänzlich oder für eine gewisse Zeit eingestellt werden muss. Eine Vorregistrierung von Stoffen bedeutet, dass der Hersteller (oder Importeur) ankündigt: ich will diesen Stoff (auch weiterhin) auf den Markt bringen, ich werde also voraussichtlich den Stoff auch anmelden (registrieren). Damit können sich alle Beteiligten auf dem europäischen Markt darauf einstellen: mit der Vorregistrierung kann man sich zusammenschließen, um die Registrierungsaufgaben zu koordinieren oder um die erforderlichen Studien zur Prüfung der Gefährlichkeit des Stoffes gemeinsam mit anderen Herstellern in Auftrag zu geben.

Das ist auch wichtig für die Anwender: Auch der Chemikalien-Anwender kann anhand der Liste der Vorregistrierter feststellen, ob eine von ihm benötigte Substanz weiterhin auf dem Markt sein wird.

Von der Vorregistrierung ausgenommen sind insbesondere solche Stoffe, die auch später nicht registriert werden müssen, also zum Beispiel Stoffe, die mit weniger als 1 Jahrestonne von einem Hersteller oder Importeur auf den Markt gebracht werden. Ferner sind Stoffe dann von der Vorregistrierung ausgeklammert, wenn sie erst nach 1981 auf den Markt kamen und dann als sogenannte Neustoffe bereits umfangreicher auf

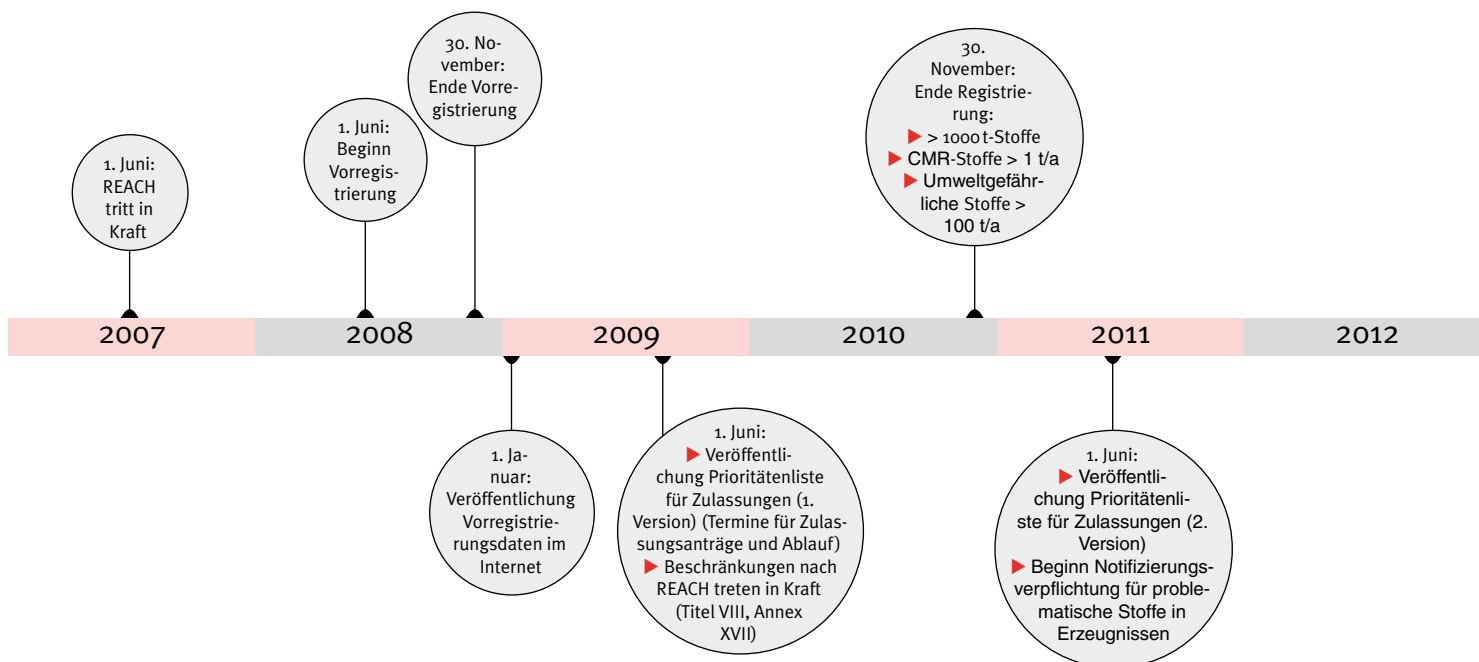
ihre Gefährlichkeit hin untersucht wurden. Diese Neustoffe gelten automatisch als bereits registriert.

Die nachfolgende Abbildung zeigt auch die wichtigsten weiteren Termine im REACH-Prozess:

- ▶ Termine für die Registrierung von Stoffen in Abhängigkeit der Tonnagemenge.
- ▶ Termine für die Benennung von Fristen für Zulassungsanträge durch die Europäische Chemikalienagentur ECHA. Zulassungsanträge sind für besonders gefährliche Stoffe (wie krebserzeugende, fortpflanzungsschädigende oder stark umweltgefährdende Substanzen) erforderlich. Ohne Zulassung muss deren Verwendung eingestellt werden. Die Termine für die Nennung entsprechender Zeitpunkte für mehrere Gruppen besonders gefährlicher Stoffe (enthalten in Prioritätslisten) sind aufgeführt.

- ▶ Termine für die Verbindlichkeit von Verwendungsbeschränkungen nach REACH. Neben Zulassungen sind auch Verwendungsbeschränkungen nach REACH vorgesehen, die stufenweise gültig werden.
- ▶ Termine für die Mitteilung von Stoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften an die Europäische Chemikalienagentur ECHA, die aus Erzeugnissen freigesetzt werden können.

Natürlich kann diese Zeitachse nur eine ungefähre Orientierung geben. Deutlich wird die stufenweise Umsetzung des Regelwerks. Im konkreten Fall können noch zusätzliche Termine vorzumerken sein, die in dieser Übersicht fehlen. Eine komplette Liste aller möglicherweise wichtigen Termine kann z. B. über die speziellen Beratungsdienste oder Webseiten erfragt werden (s. Anhang dieser Arbeitshilfe).



4 Arbeitsschutz und REACH

Auszug aus der Broschüre „REACH für den betrieblichen Gesundheits- und Umweltschutz nutzen“ von Henning Wriedt⁶

„In der REACH-Verordnung ist in Artikel 2 festgelegt, dass bereits bestehende Arbeits- (und Umweltschutz) vorschritten der EU durch die Verordnung nicht eingeschränkt werden. Für den Arbeitsschutz werden ausdrücklich drei Richtlinien genannt: die Rahmenrichtlinie zum Arbeitsschutz von 1989⁷, die Richtlinie zum Schutz vor chemischen Stoffen von 1998⁸ und die Krebsricht-

linie von 1990 (in der Fassung von 2004)⁹. Diese EU-Richtlinien sind durch das Arbeitsschutzgesetz und die Gefahrstoffverordnung in deutsches Recht umgesetzt. [...]

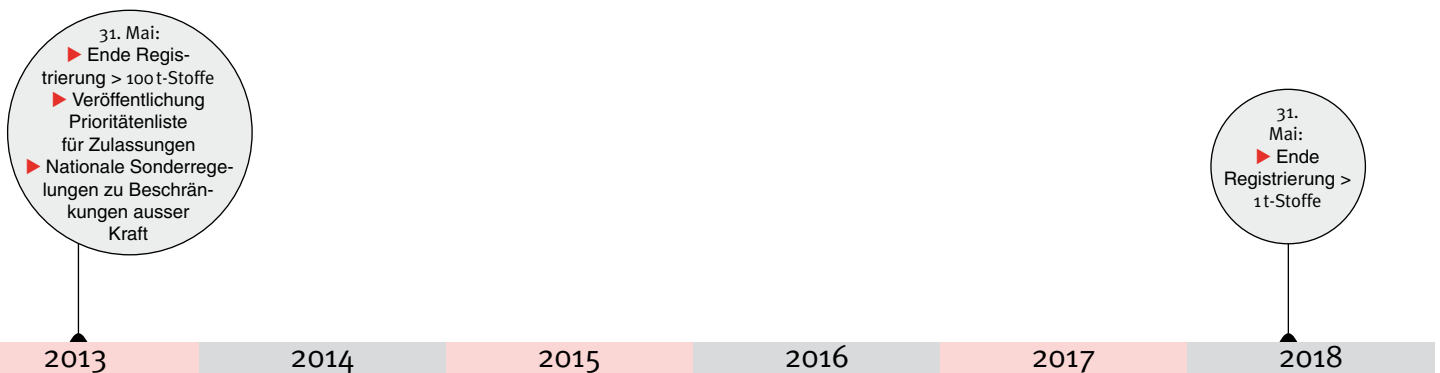
Sowohl die Arbeitsschutzvorschriften der EU – und dementsprechend deren Umsetzungen in deutsches Recht – als auch die REACH-Verordnung schreiben die Durchführung von „Beurteilungen“ vor: einerseits die Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber gemäß Arbeitsschutzgesetz und GefStoffV, andererseits die Stoffschwermetallbeurteilung durch den Stoffhersteller oder -importeur gemäß REACH-Verordnung. Allerdings sind die beiden Beurteilungen nicht

⁶ Zitiert in Auszügen aus angegebener Quelle. Einzelne Abkürzungen und Begriffe wurden – abweichend vom Original – ausgeschrieben oder durch eine Umschreibung erläutert. Die Broschüre wurde im Auftrag der HBS erstellt.

⁷ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Rahmen-Richtlinie)

⁸ Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates)

⁹ Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung der Richtlinie 90/394/EWG und ihrer Änderungen)



deckungsgleich, sondern weisen einen methodischen Unterschied auf. Er besteht darin, dass bei der Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß REACH-Verordnung der Stoffbezug im Mittelpunkt steht und der jeweilige Verwendungszweck nur in allgemeiner Form zu berücksichtigen ist, jedoch nicht spezifisch für einen bestimmten Arbeitsplatz. Demgegenüber ist die Gefährdungsbeurteilung arbeitsplatz- oder tätigkeitspezifisch durchzuführen, wobei auch andere Belastungsfaktoren, insbesondere solche nicht-stofflicher Art, einzubeziehen sind.

Die aus den beiden Beurteilungen resultierenden Schutzmaßnahmen können gleichwertig sein, indem sie auf dasselbe Schutzniveau führen. Dies ist aber nur eine mögliche Konstellation, ebenso können die abgeleiteten Maßnahmen zu unterschiedlichen Schutzniveaus führen, sei es wegen der skizzierten methodischen Unterschiede oder auch wegen anderer Ursachen. Die Konsequenzen bei derartigen Unterschieden sind im folgenden Abschnitt beschrieben.

Darüber hinaus enthält das Arbeitsschutzrecht Vorgaben, die nicht Gegenstand der REACH-Verordnung sind, also in jedem Fall eigenständig vom Arbeitgeber, ohne Empfehlungen seitens des Stoffherstellers umgesetzt werden müssen. Hierbei handelt es sich um Vorkehrungen für Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle (vgl. § 13 GefStoffV), die Bestimmungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (vgl. §§ 15 und 16

GefStoffV), die Information der Beschäftigten (vgl. § 14 GefStoffV) sowie die Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der Beschäftigten (vgl. § 17 ArbSchG).

Ein weiterer Überschneidungsbereich zwischen Arbeitsschutzrecht und REACH-Verordnung ergibt sich dann, wenn für bestimmte Verwendungen krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe eine Zulassung gemäß REACH-Verordnung erteilt wird. Unabhängig von der REACH-Verordnung schreibt die GefStoffV vor, dass für solche Stoffe eine Substitution durchzuführen ist, wenn dies technisch möglich ist. [...] [Eine weitere Harmonisierung der Anforderungen der GefStoffV mit denen der REACH-Verordnung ist geplant, F.K.]

Betrieblicher Umgang mit unterschiedlichen Anforderungen nach der REACH-Verordnung und nach den arbeits- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen

Wenn Stoffe registriert worden sind, für die Expositionsszenarien abzuleiten sind, ist das Unternehmen (also der Stoffanwender), das den Stoff bereits zuvor verwendet hat, in folgender Situation: Einerseits hat er bereits selber Maßnahmen zum betrieblichen Gesundheits- und Umweltschutz entsprechend der bestehenden arbeits- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen abgeleitet und umgesetzt. Andererseits erhält er nun zusätzlich ein erweitertes Sicherheitsdatenblatt, in dem Risikomanagementmaß-

nahmen beschrieben sind, die er zu beachten und innerhalb eines Jahres umzusetzen hat. Soweit die selber abgeleiteten Maßnahmen und die im Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Maßnahmen **gleichwertig** sind, also dasselbe Schutzniveau zum Ergebnis haben, besteht für ihn keine Veranlassung, die bereits umgesetzten Maßnahmen abzuändern.

Anders sieht es dagegen aus, wenn die selber abgeleiteten Maßnahmen und die im Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Maßnahmen **nicht gleichwertig** sind, also zu unterschiedlichen Schutzniveaus führen. In diesem Fall hat der Stoffanwender zu analysieren, welche der jeweiligen Maßnahmen anzuwenden sind. Dabei gibt es keine einfache Antwort etwa dergestalt, dass stets die anspruchsvolleren Maßnahmen, also diejenigen, die zu einem höheren Schutzniveau führen, anzuwenden sind. Genauso wenig trifft es zu, dass stets die im erweiterten Sicherheitsdatenblatt (entsprechend REACH-Anforderungen) beschriebenen Maßnahmen umzusetzen sind. Vielmehr muss der Stoffanwender die Ursache für die Unterschiede zwischen den selber abgeleiteten und den im erweiterten Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Maßnahmen ergründen.

Wenn etwa den im erweiterten Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Maßnahmen neu ermittelte Daten zu schädlichen Stoffeigenschaften zugrunde liegen oder Datenlücken bezüglich

solcher Eigenschaften berücksichtigt worden sind, so spricht das dafür, dass die im erweiterten Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Maßnahmen zutreffend sind und daher umgesetzt werden sollten. Ist hingegen erkennbar, dass bei der Ableitung der im erweiterten Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Maßnahmen unrealistische Expositionsabschätzungen verwendet worden sind, so spricht dies dagegen, dass die im erweiterten Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Maßnahmen zutreffend sind.

Für den Bereich des Arbeitsschutzes muss der Stoffanwender in seiner Funktion als Arbeitgeber gemäß GefStoffV die bisherige Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung der neuen Informationen im erweiterten Sicherheitsdatenblatt, insbesondere der DNEL-Werte [Arbeitsplatzgrenzwerte vgl. Kapitel 1; F.K.], überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Maßgeblich für ihn sind die auf diese Weise ermittelten Schutzmaßnahmen, auch wenn sie von denjenigen abweichen, die im erweiterten Sicherheitsdatenblatt für das betreffende Expositionsszenario beschrieben sind. Leitet der Stoffanwender abweichende Schutzmaßnahmen auf diese Weise ab und setzt sie um, so hat er den Lieferanten des Stoffes oder der den Stoff enthaltenden Zubereitung darüber zu informieren, dass die im erweiterten Sicherheitsdatenblatt empfohlenen Risikomanagementmaßnahmen – oder Teile davon – ungeeignet sind.“

5 Der Betriebsrat und REACH

Auszug aus der Broschüre „REACH für den betrieblichen Gesundheits- und Umweltschutz nutzen“ von Henning Wriedt¹⁰

„Die Rechtsgrundlage für Handlungsmöglichkeiten von Betriebs- (...) räten zu Regelungen des betrieblichen Gesundheits- und Umweltschutzes nach der REACH-Verordnung liefern die einschlägigen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) So verpflichtet § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG Betriebsräte dazu, die Durchführung solcher Gesetze und Verordnungen zu überwachen, die zugunsten der Beschäftigten gelten. Durch § 89 Abs. 1 BetrVG wird der Betriebsrat zudem verpflichtet, sich für die Durchführung der Bestimmungen zum betrieblichen Umweltschutz einzusetzen.

In Bezug auf die REACH-Verordnung bedeutet dies, dass Betriebsräte die Pflicht haben zu überprüfen, ob alle Bestimmungen dieser Verordnung, die den Gesundheitsschutz der Beschäftigten sowie den betrieblichen Umweltschutz betreffen, auch eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die in der folgenden Liste aufgeführten Punkte:

- ▶ Stoffverwendung entsprechend einem im Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Verwendungszweck
- ▶ Umsetzung der im Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen
- ▶ Rückmeldung ungeeigneter Risikomanagementmaßnahmen an den Lieferanten des Stoffes oder der den Stoff enthaltenden Zubereitung
- ▶ Verwendung von Stoffen, die im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV der REACH-Verordnung) gelistet sind, nur im Rahmen der Zulassungsbedingungen
- ▶ Information der Chemikalienagentur (ECHA) über die Verwendung von Stoffen, die im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV der REACH-Verordnung) gelistet sind

Da in Artikel 35 der REACH-Verordnung ausdrücklich festgelegt ist, dass Beschäftigte und ihre Interessenvertreter Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern für Stoffe und Zubereitungen erhalten müssen, die sie verwenden oder denen sie bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können, stehen ihnen die für die Durchführung ihrer Überwachungspflicht erforderlichen Informationen unmittelbar zur Verfügung.

Neben der eher formalen Überwachung der arbeits- und umweltschutzbezogenen Regelungen der REACH-Verordnung auf Grundlage von § 80 Abs. 1 Nr. 1 sowie von § 89 Abs. 1 BetrVG unterliegen die arbeitsschutzbezogenen Regelungen zudem der uneingeschränkten Mitbestimmung

¹⁰ Zitiert in Auszügen aus angegebener Quelle. Einzelne Abkürzungen und Begriffe wurden – abweichend vom Original – ausgeschrieben oder durch eine Umschreibung erläutert. Die Broschüre wurde im Auftrag der HBS erstellt.

gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG Hier bietet es sich geradezu an, im Rahmen einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung oder von betrieblichen Regelungen ein einheitliches Paket zu schnüren, das die genannten Bestimmungen der REACH-Verordnung gemeinsam mit den Bestimmungen der GefStoffV abdeckt. In Betrieben, in denen es bereits eine Vereinbarung oder Regelung zum Gesundheitsschutz

gibt, liegt es nahe, sie in Bezug auf die Bestimmungen der REACH-Verordnung zu erweitern.

Die Regelungen der REACH-Verordnung, die Auswirkungen auf den betrieblichen Umweltschutz haben, unterliegen dagegen nur der eingeschränkten Mitbestimmung gemäß § 88 Abs. 1a BetrVG.“



6 Jetzt handeln: was, wie und warum?

REACH bedeutet eine langfristige Beschäftigung mit dem Chemikalienrecht für alle Beteiligten. Im Rahmen dieser Arbeitshilfe ist es jedoch besonders wichtig, auf die Termine zu verweisen, die **jetzt** unbedingt beachtet werden sollten. Wir berücksichtigen dabei nicht die Termine für die Hersteller oder Importeure von Chemikalien. Stattdessen schauen wir auf den („nachgeschalteten“) Anwender chemischer Stoffe: auf Betriebe, die Stoffe oder Gemische z. B. als Betriebsmittel nutzen, die eine Zubereitung herstellen („Formulierer“) und auf die Hersteller von Erzeugnissen, die Chemikalien enthalten können. Die entsprechenden Firmen müssen jetzt dringlich einige Prüfungen vornehmen, um einen glatten Übergang in den REACH-Prozess sicherzustellen. Das ist Unternehmeraufgabe!

Hinweise für Betriebsräte



Der Betriebsrat hat jedoch Kontrollfunktion und handelt im Sinne der Arbeitnehmer und des Betriebs, wenn er für die Beantwortung der elf Fragen sorgt, wie sie in der folgenden Liste benannt werden.

Dabei ist besonders auf Frage 7 zu verweisen: Es könnte sein, dass Betriebe sich als reiner Anwender von Stoffen sehen, jedoch Chemikalien von außerhalb der EU importieren. In diesem Fall werden die Betriebe dem Hersteller von Chemikalien gleichgestellt und müssen in der Regel die kurzfristigen Termine bis zum Ablauf der Vorregistrierungsfrist wahrnehmen. Es ist im Interesse von Betriebsrat wie Unternehmer, dass an dieser Stelle keine Versäumnisse auftreten!

Standard- Fragebogen zu REACH (Kommunikation in der Lieferkette)

Für die Kommunikation in der Lieferkette (also für Fragen an den Lieferanten zu seinen Aktivitäten im Rahmen von REACH) werden von verschiedenen Organisationen Standard-Fragebögen zur Verfügung gestellt, die eine einheitliche und systematische Abfrage ermöglichen. Diese Fragebögen sind in der Vorregistrierungsphase hilfreich. Allerdings müssen die Fragebögen dem neuesten Sachstand bei REACH angepasst werden, so dass immer nach der aktuellen Version gefragt werden muss. Solche Fragebögen sind zum Beispiel im Internet erhältlich über http://reach.bdi.info/SFB_d_AnschreibenDeutsch.doc oder www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/docs/view/gbu_vo_reach_musterschreiben.pdf

Checkliste für Vorregistrierungsphase

Frage	Erläuterung	Antwort
1. Liegt ein aktuelles und vollständiges Stoffverzeichnis vor?	In dem Stoffverzeichnis sollten alle (vom Händler, Importeur, Hersteller bezogenen) gefährlichen Stoffe genannt sein, ihre Einstufungen und Kennzeichnungen, ihre Identifizierung (am besten mit „CAS-Nummer“) und ihr Verwendungsbereich aufgelistet sein (einschließlich der Stoffe, die in Zubereitungen vorkommen). Wenn nicht eindeutig die Ungefährlichkeit bekannt ist („Wasser“), sollten für REACH auch solche Stoffe aufgelistet sein, die derzeit nicht kennzeichnungspflichtig sind.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht (später prüfen!)
2. Ist das Belastungsprofil („Expositionsszenario“) zu allen Stoffen bekannt? Gibt es bekannte besondere Belastungen durch ungewöhnliche Expositionsszenarien?	Ungewöhnliches Expositionsszenario: z. B. Sprühnebel, Über-Kopf-Arbeiten mit Stoffen, starker Hautkontakt etc. Für REACH sollte sichergestellt sein, dass vom Hersteller der Chemikalien auch Schutzmaßnahmen empfohlen werden können, die einen sicheren Umgang mit dem Stoff ermöglichen. Sonst kann der Hersteller zwar einen Stoff registrieren, aber sich gegen bestimmte Anwendungen aussprechen, die als gefährlich gelten müssen. Im Zweifelsfall sollte der Lieferant gefragt werden, ob das Expositionsszenario „ungewöhnlich“ ist.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht (später prüfen!)

Standard- Fragebogen zu REACH (Kommunikation in der Lieferkette)		
3. Wurde Kontakt mit den Lieferanten der Stoffe und Zubereitungen aufgenommen und abgefragt, ob beabsichtigt ist, diese Stoffe bzw. die Inhaltsstoffe der Zubereitung zu registrieren?	Verbindliche Aussagen werden Sie möglicherweise noch nicht erhalten, aber es könnte bereits jetzt der Fall sein, dass keine Registrierung vorgesehen ist (dann muss Ihr Betrieb bald nach einem Ersatzlieferanten, -stoffen, -verfahren Umschau halten). Selbst wenn eine Registrierung vorgesehen ist, müssen wir am Ball bleiben und später überprüfen, ob in einer ersten Stufe vorregistriert wurde (NUR VORREGISTRIERTE STOFFE KÖNNEN MIT BESTIMMTEN FRISTEN SPÄTER REGISTRIERT WERDEN; die Liste der vorregistrierten Stoffe erscheint im Januar 2009) und ob dann die eigentliche Registrierung erfolgt. (Nur in seltenen Fällen erfolgt die Registrierung ohne Vorregistrierung)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht (später prüfen!)
4. Wurde beim Lieferanten gefragt, ob er auch die Verwendung in Ihrem Betrieb im Rahmen seiner Registrierung unterstützt?	Dem Lieferanten sollte das Expositionsszenario (siehe Frage 2) bekannt sein, um abzusichern, dass auch für die Verwendung in Ihrem Betrieb eine Registrierung erfolgt. Im Extremfall kann sich der Lieferant gegen die Art der Nutzung in Ihrem Betrieb aussprechen („advised against“), wenn ein sicherer Umgang ihm nicht gewährleistet scheint. Dann müssten Sie selbst einen Stoffsicherheitsbericht erstellen und belegen, dass die Art der Anwendung keine Gesundheitsgefährdung bedeutet.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht (später prüfen!)
5. Wurde Kontakt mit den Lieferanten der Stoffe und Zubereitungen aufgenommen und abgefragt, ob starke Preissteigerungen auf Grund der Registrierung zu erwarten sind?	Ein spezieller Fall könnte auch darin bestehen, dass Ihr Lieferant zwar registriert, dass aber die Preise des Stoffs durch die Registrierung gravierend steigen. Für die Entscheidung über die Weiterverwendung ist deshalb auch die Frage nach den Kosten sinnvoll.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht (später prüfen!)
6. Wurde geprüft, ob (zum Beispiel aus Gründen des „know-how“Schutzes) keine Informationen zu der Art der Verwendung eines Stoffes an den Lieferanten weitergereicht werden sollen?	Natürlich kann es für eine Firma interessant sein, die Art der Verwendung von Chemikalien nicht offen zu legen. Dann muss Ihr Betrieb jedoch evtl. selbst sicherstellen, dass die Art Ihrer Verwendung mit sicherem Umgang möglich ist und dies der EU-Chemikalienbehörde mitteilen (Schreiben eines Stoffsicherheitsberichts). Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall über die speziellen Bedingungen!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht (später prüfen!)
7. Sind Sie sich sicher, dass Ihr Betrieb nur Chemikalien aus EU-Ländern bezieht und nicht auch eigene Chemikalien herstellt oder direkt aus Nicht-EU-Ländern importiert?	Wenn alle Chemikalien (auch Zubereitungen) von Lieferanten aus Deutschland oder der EU bezogen werden und keine gewollten Reaktionen zu neuen Stoffen erfolgen, ist Ihr Betrieb ein reiner „nachgeschalteter Anwender“, wenn aber durch chemische Prozesse in Ihrem Haus neue Stoffe entstehen, könnte Ihr Betrieb selbst registrierungspflichtig werden – dann müssten Sie bald (bis 30.11. 2008) eine Vorregistrierung vorsehen! Importieren Sie Stoffe oder Zubereitungen direkt aus Nicht-EU-Ländern, sind Sie in der Regel selbst registrierungspflichtig und sollten vorregistrieren! Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall über die speziellen Bedingungen!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht (später prüfen!)
8. Produziert Ihr Betrieb Erzeugnisse (Fertigprodukte) oder importiert er diese aus Nicht-EU-Ländern, aus denen Stoffe freigesetzt werden sollen (z. B. Abgeben von Tinte aus Kugelschreibern)?	In diesem Fall kann eine Registrierungspflicht für die absichtlich freigesetzten Stoffe bestehen. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall über die speziellen Bedingungen!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht (später prüfen!)
9. Informiert Ihr Betrieb nachgeschaltete Anwender über Folgen von REACH, die für deren Produktion relevant sein könnten?	Zum Beispiel wäre es sinnvoll weiterzugeben, wenn sich Ihre Produktzusammensetzung aufgrund von REACH ändert oder wenn Sie einen Stoffsicherheitsbericht erstellen müssen, für den Sie Handhabungsinformationen aller nachfolgenden Anwender benötigen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht (später prüfen!)
10. Verwendet Ihr Betrieb zulassungspflichtige Stoffe (z. B. krebserzeugende Stoffe)?	Krebserzeugende, fortpflanzungsschädigende, erbgutschädigende und atemwegsensibilisierende Stoffe und Substanzen, die besonders gefährlich für die Umwelt sein können, unterliegen bei REACH einer Zulassungspflicht. Hier wird es besondere Verpflichtungen nach REACH im Umgang und in der Benachrichtigung der Chemikalienbehörde geben. Erkundigen Sie sich über zu erwartende spezielle Verwendungsbeschränkungen und über das Vorgehen bei zulassungspflichtigen Stoffen!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht (später prüfen!)
11. Besitzt Ihr Betrieb selbst (gesundheitsbezogene) Informationen über einen Stoff?	In diesem Fall sollte der Eigentümer von wichtigen Informationen sich in der Gruppe der potenziellen Anmelder durch Vorregistrierung eingliedern, selbst wenn Sie den Stoff nicht registrieren wollen. Die Informationen oder Testergebnisse könnten für die weitere Registrierung wichtig sein und sollten dann an anderen Registrierer verkauft werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht (später prüfen!)

7 Das kommt auf uns zu: künftige Arbeit

Die Überprüfung der oben gezeigten Checkliste ist nur der Anfang der Aufgaben, die den Chemikalien-Anwender nach Einführung von REACH erwarten. Bis zur Anmeldung von Stoffen mit kleiner Herstellungsmenge (z. B. 10 Tonnen/Jahr) können (von 2007 an) noch weitere 11 Jahre vergehen. Die Zeitspanne, bis für alle besonders gefährlichen Stoffe (wie krebserzeugende Stoffe) die Zulassungen geklärt sind, ist derzeit noch nicht einmal absehbar.

Hinweise für Betriebsräte:

Für den Betriebsrat in Anwenderbetrieben von Chemikalien gilt es damit auch, fortlaufend während der gesamten Zeit die Umsetzung von REACH zu beobachten, das heißt, zu überprüfen, ob die Bestimmungen, die den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und den betrieblichen Umweltschutz betreffen, im eigenen Betrieb umgesetzt und eingehalten werden.



Dreh- und Angelpunkt ist dabei das Sicherheitsdatenblatt. Mit der Anmeldung eines Stoffes durch den Hersteller oder Importeur müssen die Schutzmaßnahmen ausgewiesen werden, die für die jeweiligen Anwendungen notwendig sind. Das macht es besonders wichtig, immer ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu haben. Artikel 35 in REACH gewährleistet, dass der Beschäftigte und die Interessensvertretung auf das Sicherheitsdatenblatt zurückgreifen können. Dies ermöglicht dessen Überprüfung und Reaktion:

- ▶ Eine Rücksprache des Betriebes mit dem Stofflieferanten ist erforderlich, wenn die Art des Umgangs mit dem Stoff nicht im Sicherheitsdatenblatt zu finden ist. Die Beschreibung der Art des Umgangs wird in der Sprache von REACH „Expositionsszenario“ genannt. Es muss ein Expositionsszenario vorliegen, das hinreichend ähnlich zu den konkreten Anwendungsbedingungen ist. Ist dies nicht der Fall, so könnte dies bedeuten, dass die Handhabung des Stoffes in der Auslegung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht eingeschlossen ist.
- ▶ Eine Rücksprache des Betriebes mit dem Stofflieferanten ist erforderlich, wenn die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (oder: „Risikomanagementmaßnahmen“) nicht passen, das heißt: entweder nicht (in vollem Umfang) durchführbar sind oder nicht ausreichend schützen. Es ist zum Beispiel vorstellbar, dass es trotz korrekter Anwendung einer vorzusehenden Lüftung zu Atemwegsreizungen oder Kopfschmerzen kommt: solche Erfahrungen müssen dann dringend an den Lieferanten des Stoffes weitergegeben werden, damit eine entsprechende Korrektur des Stoffsicherheitsberichtes und des Sicherheitsdatenblattes erfolgt.
- ▶ Bei Unsicherheiten können oft die Angaben des Sicherheitsdatenblattes für Kontrollen durch Messungen genutzt werden. Mit der Registrierung von Stoffen nach REACH wird sich

auch in den meisten Fällen deren Grenzwert (DNEL, DMEL und PNEC-Wert; vgl. Kapitel 1) in dem Sicherheitsdatenblatt befinden. Oft ist dann eine Messung auf Einhaltung der Grenzwerte möglich (leider nicht immer, weil nicht zu allen künftigen Werten auch ein geeignetes Messverfahren existieren dürfte). Wo machbar, sollten solche Kontrollmöglichkeiten im Zweifel genutzt werden. Der DNEL ist bei nicht krebserzeugenden Stoffen anzuwenden, der DMEL gibt eine Orientierung über das Gesundheitsrisiko bei krebserzeugenden Stoffen und PNECs sind Vergleichswerte für Umweltbelastungen.

Sofern ein besonders problematischer Stoff eingesetzt wird, kann dieser Zulassungsbedingungen unterliegen (vgl. Anhang XIV in REACH, der jedoch erst in einigen Jahren ausgefüllt sein wird).

Hinweise für Betriebsräte:



Der Betriebsrat hat dann abzusichern, dass Stoffe nur entsprechend den Zulassungsbedingungen eingesetzt werden. Auch wenn diese Aufgabe noch in der Zukunft liegt, ist sie dennoch sehr wichtig, weil von den „besonders problematischen Stoffen“ (wie krebserzeugenden Stoffen) auch besonders schwerwiegende Gesundheitsbelastungen oder Umwelteffekte ausgehen können. Sollten solche Stoffe

verwendet werden, so ist dies auch an die europäische Chemikalienagentur ECHA zu melden.

Sollte der Einkauf im Betrieb Erzeugnisse beschaffen, die weiterverarbeitet werden und bei denen die Sorge besteht, dass aus diesen gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden können, so ist es hilfreich, vom Lieferanten ein Zertifikat über die Inhaltsstoffe dieses Erzeugnisses zu verlangen (insbesondere bei entsprechenden Importen aus Nicht-EU-Ländern). Das Zertifikat sollte dann alle enthaltenen besonders gefährlichen Stoffe ausweisen bzw. die Zusicherung, dass das Erzeugnis frei davon ist (vgl. Artikel 7 von REACH). Die REACH-Verordnung verlangt, dass die Chemikalienagentur ECHA über entsprechende gefährliche Inhaltsstoffe unterrichtet wird („Notifizierung“) und die ECHA kann bei Beschwerden weitere Auflagen (wie eine Registrierung) machen.

Genau genommen hängt auch diese Möglichkeit von der Menge der gefährlichen Inhaltsstoffe in Erzeugnissen ab. Der Hinweis – ebenso wie die anderen Hinweise in diesem Abschnitt – soll jedoch verdeutlichen, dass Wachsamkeit und Engagement eine Daueraufgabe sein werden, selbst dann, wenn die REACH-Einführung schon lange zurückliegt.

8 Dringende Zugabe: wo REACH zu kurz greift – auch ohne REACH handeln!

Auch wenn REACH einen gewaltigen Fortschritt für den Arbeitsschutz, den Umweltschutz und den Verbraucherschutz bedeuten kann, ist somit der Erfolg keineswegs ein Selbstläufer. Es wird (z. B. bezogen auf den Arbeitsschutz) nicht ab sofort ein gesundheitlich unbedenklicher Arbeitsplatz garantiert,

- ▶ weil zunächst die vollständige Umsetzung von REACH sicher gestellt werden muss (vgl. Kapitel 7),
- ▶ weil REACH nicht alle Bereiche des Arbeitsschutzes regelt, sondern parallel dazu auf die konsequente Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen geachtet werden muss (vgl. Kapitel 4),
- ▶ weil REACH oft auch zu kurz greift.

REACH ist ein mutiger Schritt, aber auch ein Kompromiss. REACH startete in einer Situation, wo uns bereits ca. 100 000 unzureichend in ihrer Gefährlichkeit beschriebene chemische Verbindungen im Alltag am Arbeitsplatz und in der Umwelt überfluteten. Hier kann auch eine gründliche Kurskorrektur nicht alles Wünschenswerte – leider noch nicht einmal alles Notwendige – erreichen. Einige Aktivitäten müssen auf einen späteren Zeitpunkt verlagert werden und andere müssen dort, wo dies möglich ist, zusätzlich in Angriff genommen werden. Weitere Punkte schließlich erfordern eine spätere Überarbeitung des Regelwerks, wo jetzt ein umfassenderer Schritt außer Reichweite war.

Ein wichtiges Beispiel: REACH macht Auflagen für Stoffe, die von einem Hersteller oder Importeur mit mehr als 1 Tonne/Jahr auf den (EU-)Markt gebracht werden. Für Stoffe mit einer Menge kleiner als 1 Tonne/ Jahr gibt es bei REACH keinerlei Verpflichtungen: es ist aber durchaus möglich, dass eine halbe Tonne pro Jahr in einem Einzelbetrieb eine gewaltige Belastung bedeutet, mögliche Gesundheits- oder Umweltschäden eingeschlossen. An dieser Stelle gilt es, dass die Interessensvertretung der Beschäftigten auch aktiv wird, wenn REACH keine Aktivität fordert.

Hinweise für Betriebsräte:



Auch ohne REACH ist nach der Gefahrstoffverordnung eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und das bestehende Wissen um diese Stoffe mit kleiner Tonnage ist zu berücksichtigen (auch wenn dies leider begrenzt ist).

Im Bereich zwischen 1 Jahrestonne und 10 Jahrestonnen muss in der Regel noch kein Stoffsicherheitsbericht erstellt werden, die Auflagen für die Feststellung der Gefährlichkeit von Stoffen in dieser Tonnagespanne sind minimal. Dies befreit nach den Regeln der Gefahrstoffverordnung nicht davon, Erkenntnisse über Gesundheitsgefahren zusammenzutragen und Konsequenzen aus diesen Erkenntnissen zu ziehen.

Wenn gefährliche Stoffe aus Erzeugnissen unbeabsichtigt freigesetzt werden können, besteht nach REACH kein unmittelbarer Schutz. Das muss zwar der europäischen Chemikalienagentur mit-

geteilt werden, aber es ist noch unklar, ob daraus behördlicherseits Konsequenzen ergriffen werden. Dies bedeutet, dass ersatzweise Schutzmaßnahmen im Anwenderbetrieb – notfalls auch ohne Hilfe des Herstellers oder Importeurs – gefunden werden müssen.

Zulassungen nach REACH für problematische Stoffe bedeuten eine hohe Hürde. Aber: der Begriff „problematischer Stoff“ ist derzeit eng definiert. So gelten „krebsverdächtige“ Stoffe nicht als problematisch, ebenso wenig wie „nur“ in der Umwelt dauerhaft verbleibende Stoffe: erst wenn diese sich zugleich in Organismen anreichern und giftig für die Umwelt sind, gilt die Zulassungspflicht (dies ergibt sich aus der Definition von so genannten PBT-Stoffen).

Schließlich bedeutet die Eigenverantwortlichkeit der herstellenden Industrie für die Bewertung der Stoffe zwar einerseits, dass in der Regel die bestinformatierten Fachleute auch die Gefährlich-

keit der Stoffe abschätzen, andererseits beinhaltet die fachliche Qualifikation zu chemischen Reaktionen und das wirtschaftliche Interesse an der Stoffproduktion nicht automatisch auch eine hohe Qualifikation in der Gefährdungsabschätzung. In Fällen, wo der Hersteller oder Importeur seine Hausaufgaben schlecht macht, kann – bei der Fülle der Substanzen – keine regelmäßige und umfassende Kontrolle durch staatliche Institutionen stattfinden. Dies bedeutet jedoch um so mehr, dass Initiativen von Verbrauchern und von Interessensvertretern der Beschäftigten gefragt sind.

Hinweise für Betriebsräte:



Wo noch immer Sicherheitsdatenblätter eine schlechte Qualität haben, wo Bedenken gegenüber der Richtigkeit der Angaben durch Hersteller oder Importeur bestehen, wo Widersprüche auftreten (z. B. unterschiedliche Grenzwerte von verschiedenen Lieferanten des gleichen Stoffs), dort gilt es zu handeln.

9 Anhang

Hilfe zur Umsetzung von REACH

Über das Internet (Länderministerien, Bundesbehörden, Berufsgenossenschaften, Industrieorganisationen) gibt es spezielle Beratungsdienste („Help desks“) für Fragen rund um REACH.

Zum Beispiel

- ▶ www.baua.de/reach-helpdesk.html
 - ▶ www.reach-net.com/15.htm
 - ▶ www.dguv.de/bgia/de/fac/reach/links
- verweisen auf weitere Hilfen.

Von der Europäischen Chemikalienagentur gibt es themenbezogene Erläuterungsschriften zu bestimmten Fragestellungen von REACH, zu beziehen über <http://echa.europa.eu/>

Auch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erstellt informative Informationsbroschüren zu REACH, die online und als Papierbroschüre verfügbar sind, z. B.

REACH-Info 1, Erste Schritte unter der neuen EU-Verordnung REACH, Informationen für Hersteller, Importeure und Verwender von Chemikalien, Dortmund, 2007. Erhältlich über www.baua.de

Literaturhinweise

- ▶ Au, M., Rühl, R., REACH-Verordnung, Erläuterungen der wichtigsten Vorschriften für die betriebliche Praxis. Mit Fakten und Hintergründen zur neuen europäischen Chemikalienpolitik, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2007
- ▶ Musu, T.: REACH am Arbeitsplatz, die potenziellen Vorteile der neuen europäischen Chemikalienpolitik für die Arbeitnehmer, deutsche Ausgabe, Juli 2005, <http://hesa.etui-rehs.org/uk/publications/files/REACH-DE.pdf>
- ▶ Von ETUI-EHS ist für 2008 ein Leitfaden für Betriebsräte zu REACH geplant (entsprechende Neuerscheinungen im Internet prüfen)
- ▶ Wriedt, H.: REACH für den betrieblichen Gesundheits- und Umweltschutz nutzen“, HSB-Broschüre, in Vorbereitung, Düsseldorf, 2008
- ▶ Und die Verordnung selbst: REACH Verordnung Richtlinie 2006/121/EG, zu finden z. B. über die Website des Europäischen Chemikalienbüros: ECB – <http://ecb.jrc.it/reach/>



Gute Arbeit. Gesundheitsschutz und Arbeitsgestaltung Jetzt 2 Monate kostenlos testen.



**Gute Arbeit. ist die Fachzeitschrift für
Gesundheitsschutz und Arbeitsgestaltung.**

Aktuell, kritisch, kurz und knackig oder auch mal ausführlicher mit den notwendigen Hintergrundinfos. Unsere Themen 11 x jährlich:

- Entwicklungen und Trends im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz
- Betriebsvereinbarungen, Gerichtsentscheide und gesetzliche Regelungen
- Hintergrundinformationen und Praxistipps zum Umgang mit Gefahrstoffen, Stress, psychischen Belastungen, Lärm und Mobbing
- Wege zu menschengerechter Arbeitsgestaltung in Betrieben und Büros, in der Fertigung und bei der Bildschirmarbeit
- Handlungsmöglichkeiten und Mitbestimmungsrechte für Betriebs- und Personalräte im Gesundheits- und Umweltschutz
- Weitere Informationen im Internet unter www.gutearbeit-online.de

Gute Arbeit. ist ein für die Betriebsratsarbeit erforderliches Hilfsmittel im Sinne des § 40.2 BetrVG und muss der Interessenvertretung auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Test-Abo »Gute Arbeit.«

Ja, ich möchte immer bestens informiert sein und bestelle das Test-Abo Gute Arbeit.

Ich erhalte zunächst 2 Ausgaben kostenlos. Wenn ich Ihnen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der 2. Ausgabe keine gegenteilige Mitteilung mache, möchte ich die Gute Arbeit. regelmäßig erhalten und nutzen. Der Jahresbezugspreis beträgt € 151,20* inkl. Porto. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird.

Bitte kopieren und Schnellfax an: 0 69 / 79 50 10-12

Absender: Bitte vollständige Anschrift angeben und an nebenstehende Adresse per Post oder Fax senden. Die Absenderadresse gilt als Rechnungsadresse.

Privat Firma/Behörde

Name/Vorname

Telefon/Fax

Firma/Behörde

E-Mail

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

AiB Verlag

Bund-Verlag GmbH
Leserservice

Postfach
60424 Frankfurt

Infotelefon:
0 69 / 79 50 10-96

Fax:
0 69 / 79 50 10-12

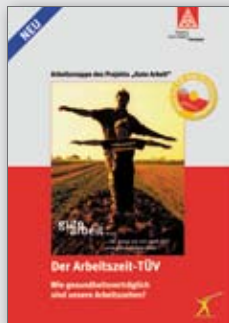
Internet:
www.aib-verlag.de

E-Mail:
abodienste@bund-verlag.de

Materialien



Handbuch „Gute Arbeit“
Handlungshilfen und Materialien für die betriebliche Praxis. 352 Seiten; mit CD. 19,80 Euro. Zu bestellen über www.vsa-verlag.de



Der Arbeitszeit-TÜV – Wie gesundheitsverträglich sind unsere Arbeitszeiten?
Arbeitsmappe mit Auswertungstool, August 2006, 5,80 Euro



Holzstaub? Nein Danke!
Betriebliche Arbeitshilfe beim Umgang mit Holzstaub. Anfang 2004, 3,26 Euro



stressBarometer Psychische Belastungen beurteilen – aber wie?
Auswertungstool, April 2007, 4,80 Euro



Die Gefahrstoffverordnung in der betrieblichen Praxis
Betriebliche Arbeitshilfe, August 2006, 5,20 Euro



Demografie-Check Betriebliche Altersstruktur
Arbeitshilfe mit Analyseprogramm, August 2006, 2,50 Euro



Schutz vor ionisierender Strahlung im Betrieb
Betriebliche Arbeitshilfe, November 2004, 3,00 Euro

Zu bestellen über das Internet:
www.igmetall.de/gutearbeit oder über das Extranet: Themen Arbeit Gute Arbeit Material

Zu bestellen über das Internet:
www.igmetall.de Themen Arbeit und Gesundheit Material/Bestellungen Broschüren